

6.7 Naturgefahren

I. Richtungsweisende Festlegung

6.7 Im Umgang mit Naturgefahren sind die drei Grundpfeiler Vorbeugung, Intervention und Bewältigung gleichwertig. Primär sind Gefahrengebiete zu meiden. Wo dies nicht möglich ist, wird das Risiko gemäss vorgegebenen Schutzziele durch bauliche oder organisatorische Massnahmen minimiert. Verbleibende Restrisiken werden akzeptiert.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Das Bundesrecht verpflichtet die Gemeinden und Kantone, Naturgefahren bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. So dürfen z.B. Bauzonen nur dann ausgeschieden werden, wenn sie sich auch tatsächlich für eine Überbauung eignen. Bei bereits bestehenden Nutzungen sind Risiken mit geeigneten Massnahmen zu vermindern oder ganz zu beseitigen. Entsprechende Massnahmen erfolgen gestützt auf Gefahrenkarten, Intensitätskarten und von Fall zu Fall festzulegenden Schutzziele.

Die Topografie und die daraus entstehende Gefährdung durch Naturereignisse setzen der Bodennutzung im Kanton Uri enge Rahmenbedingungen. Der Umgang mit Naturgefahren und die Bewältigung von Ereignissen ist eine Daueraufgabe. In Form von Gefahrenkarten, Schutzzielrichtlinien und dem Konzept NARIMUR (Integrales Naturgefahren-Risikomanagement Uri)¹⁰ verfügt der Kanton über Planungshilfen für die Siedlungsentwicklung und die notwendigen Infrastrukturanlagen.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Gestützt auf die Gefahrengrundlagen soll eine den Verhältnissen angepasste Raumnutzung sichergestellt werden. Entwicklungen in gefährdeten Gebieten sind nur unter entsprechenden Auflagen zuzulassen oder ganz zu vermeiden.

Der Schutz vor Hochwasser spielt nach den Grossereignissen von 1977, 1987 und 2005 eine zentrale Rolle. In Zusammenarbeit mit dem Gewässer- und Hochwasserschutz sind die Bedürfnisse der Gewässer (Hochwasserabfluss, Gewässernutzung, Gewässerökologie etc.) zu prüfen und die notwendigen Räume zu sichern.

Lösungsansätze

- Für Baugebiete werden Gefahrenkarten und wo nötig Intensitätskarten erstellt und bei Bedarf aktualisiert. Die Nutzungsplanung berücksichtigt die Gefahrengrundlagen. Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen werden fallweise und gestützt auf Ereigniskataster und Gefahrenhinweise beurteilt. In schwierigen Fällen werden objektbezogene Gefahrenabklärungen vorgenommen.

¹⁰ BD (2008). Nachhaltiger Umgang mit Naturgefahren im Kanton Uri, NARIMUR. Baudirektion, 2008.

- Hochwasserschutzmassnahmen sind unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Grundlagen in folgender Reihenfolge umzusetzen:
 1. Sachgerechter Gewässerunterhalt inklusive Schutzwaldpflege und raumplanerische Massnahmen zur Freihaltung des Gewässerraums
 2. Bauliche Massnahmen

Bei der Umsetzung werden nebst der raumplanerischen Sicherstellung von Gewässerraum, Flut- und Rückhalteräumen auch die weiteren relevanten Aspekte wie die Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer und die Verbesserung der Erholungsnutzung berücksichtigt.

- Der Massnahmenplan Hochwasserschutz 2008-2019¹¹ enthält alle Investitions-Massnahmen zum Hochwasserschutzprogramm Uri und ist ein Instrument der rollenden Planung (periodische Beurteilung bestehender und allfälliger neuer Massnahmen).
- Die Hochwasserüberlastkorridore werden in der kommunalen Nutzungsplanung durch Baulinien oder entsprechende Zonenvorschriften gesichert. Nach Möglichkeit kann die weitere Nutzbarkeit der Flächen mit ihrer Funktion für den Hochwasserschutz im Rahmen von Sondernutzungsplanungen abgestimmt werden.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- Art. 18 KVV

6.7-1 Ereigniskataster

Der Kanton führt einen Ereigniskataster. Er ist eine massgebende Grundlage für die Erarbeitung von Gefahrenkarten. Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen werden gestützt auf den Kataster objektbezogen beurteilt.

Federführung:	AFJ
Beteiligte:	AfT, ARE, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- Richtlinien zur Ausarbeitung von Gefahrenkarten und Gefahrenzonenplänen, AFJ 2001

6.7-2 Gefahrenkarten

Der Kanton erstellt und überarbeitet in allen Gemeinden Gefahrenkarten der gesamten massgebenden Naturgefahrenprozesse. Der Perimeter entspricht den Baugebieten und Bauerwartungsgebieten.

Federführung:	AFJ
Beteiligte:	ARE, AfT, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

¹¹ AfT (2009). Massnahmenplan Hochwasserschutz 2008-2019. Amt für Tiefbau, 8. Februar 2009.

6.7-3 Gefahrenzonen

Die Gemeinden setzen die Gefahrenkarten um indem sie:

- in der Nutzungsplanung differenzierte Gefahrenzonen ausscheiden
- gegebenenfalls Bauzonen anpassen
- in der Bau- und Zonenordnung entsprechende Bestimmungen aufnehmen
- im Baubewilligungsverfahren die im Bau- und Planungsgesetz geforderten hinreichenden Schutzmassnahmen verfügen

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE, AFJ, AfT
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- Art. 40 PBG
- Richtlinien zur Ausarbeitung von Gefahrenkarten und Gefahrenzonenplänen, AFJ 2001

6.7-4 Massnahmenplan Hochwasserschutz

Der Kanton führt einen Massnahmenplan Hochwasserschutz, welcher im Sinne einer rollenden Planung periodisch oder ereignisbezogen angepasst wird und setzt ihn entsprechend um.

Federführung:	AfT
Beteiligte:	AfU, AfL, AFJ, ARE, betroffene Gemeinden, Korporation
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- Richtlinie für den Hochwasserschutz, BD 1992

6.7-5 Sicherung Hochwasserüberlastkorridore und Retensionsräume

Die bezeichneten Hochwasserüberlastkorridore und Retensionsräume werden von den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Nutzungsplanungen berücksichtigt. Dabei werden die Korridore gesichert und die Flächennutzung in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen auf die Hochwasserschutzfunktion abgestimmt.

Folgende Hochwasserüberlastkorridore und Retensionsräume sind definiert:

Gemeinde	Lokalbezeichnung
Altdorf	Rückhalteraum Dorfbach (MSA)
Andermatt	Stegboden - Böz (Golfplatz)
	MGB - Brücke (Bahnhof)- Mündung
	Fleischackerbach in Reuss
Amsteg	SBB Viadukt Chärstelenbach - Mündung
	Chärstelenbach in Reuss (linksufrig)
Erstfeld	Taubach Süd (Ey) - Niederhofen
Erstfeld bis Seedorf	Entlastung Schächen
	Überlastkorridor Schächen
	Entlastung Altdorf
	Entlastung Seedorf
Realp	Furkatunnel - Mitschentunnel
Schattdorf	Überlastkorridor Lehn-/Lauitalbach (Bötzingen)
Federführung:	AfT
Beteiligte:	ARE, AfU, AFJ, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- Richtplankarte

